



Landesverband - Satzung Bayern

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Landesverband Bayern e.V.“. Das Vereinsgebiet umfaßt das gesamte Gebiet des Freistaates Bayern. Er hat seinen Sitz in*(wird nach der Wahl eingefügt) und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Mit dem Verein wird der Zusammenschluß aller Meerschweinchen - Halter und - Züchter im Vereinsgebiet angestrebt. Zweck des Vereins ist die allgemeine Beratung und Belehrung durch Wort, Schrift und Bild, gegenseitigen Aussprachen in allen züchterischen, Tierschutz- und Haltungsangelegenheiten. Zweck des Vereins ist darüber hinaus:
 - a) die Unterrichtung der Mitglieder über wirtschaftlich geeignete Futtergrundlagen und Abfallverwertung.
 - b) Beratung von Mitgliedern beim Erwerb von Tieren.
 - c) Förderung des Ausstellungswesens, Veranstaltungen und Beschickung von Ausstellungen. Der Verein dient der Zusammenfassung von Züchtern und Haltern von Meerschweinchen zur gemeinsamen Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder auf allen Gebieten der Meerschweinchenzucht und Haltung.
 - d) Einhaltung des Bundesverband - Standards für Rassemeerschweinchen und einheitlicher Bewertungs- und Ausstellungsbestimmungen. Außerdem Bestimmungen die durch den Bundesverband vertreten durch den Bundesvorstand auf nationaler und internationaler Ebene beschlossen werden.
 - e) Hilfe und Beratung bei Tierschutzmaßnahmen, wie: Vermittlung von ausgesetzten Tieren, Erarbeitung von Möglichkeiten gegen Massentierhaltung und Zusammenarbeit mit Tierheimen.
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen aus dem Bereich der Kleintierzucht und dem Bundesverband als Vertreters Deutschlands im Dachverband der Europäischen Züchtergemeinschaft „Entente Européenne“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verfällt das Vermögen an den Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e.V. mit Sitz in Frankfurt Main.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit, so können hauptamtliche Geschäftsführer und (oder) Hilfspersonal für Büro und weitere Arbeiten durch den Vorstand bestellt werden. Hierzu ist der § 3 zu beachten.

§ 6

Mitgliedschaft

1.) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18. Jahren bedürfen der Erlaubnis der Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

2.) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Durch seinen Beitritt erkennt der Aufzunehmende die vorliegende Satzung und die bisher von Vorstand und Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse auch die des Bundesverbandes als verbindlich an. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Bundesvorstand.

3.) Durch die Aufnahme ist das Mitglied gleichzeitig vollwertiges Mitglied im Bundesverband. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1.) Die Beendigung der Mitgliedschaft im LV Bayern kann freiwillig durch eigene Kündigung, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder auf Grund des Todes des Mitglieds erfolgen.

2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigtem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

3.) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden (z.B. vereinsschädigendem Verhalten). Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag beim Bundesverband in Rückstand ist. Der Ausschuß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr, wie auch die Fälligkeit, werden vom Bundesverband festgelegt.

2.) Die Mitgliedsbeiträge sind an den Bundesverband zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Vom Mitglied selbst verschuldete Kosten, die zu Lasten des Vereins gehen, müssen vom Mitglied getragen werden (z.B. Stornierungsgebühr u. Mahngebühren).

3.) Jedes Mitglied hat das Recht über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus den Verein/Verband (z.B. den Landesverband) direkt durch Spenden, finanziell zu unterstützen.

§ 9

Mitgliedschaft des Landesverbandes Bayern im Bundesverband

- 1.) Der Verein ist Mitglied der Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e. V. mit Sitz in Duisburg. Rechte und Pflichten werden in einer verbindlichen Geschäftsordnung geregelt. Jedes Mitglied im Landesverband ist automatisch Mitglied im Bundesverband und erkennt die jeweils gültige Satzung an und zahlt die Mitgliedsbeiträge direkt an den Bundesverband.
- 2.) Der Verein ist außerdem im Bundesrat des Bundesverbandes durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten und hat dort eine Stimme.

§ 10

Organe des Vereins

Vorstand

Landes - Tierschutzkommission

Mitgliederversammlung

§ 11

Vorstand

- Der Vorstand besteht im Sinne §26 BGB aus mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
Den 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- 2.) Der erweiterte Vorstand kann aus bis zu 3 Beisitzern, der Ausstellungsleitung und einer Landestierschutzkommission bestehen.
 - 3.) Die Landestierschutzkommission hat nur ein Stimmrecht im Vorstand, wenn es den Tierschutz betrifft.
 - 4.) Die Ausstellungsleitung hat nur ein Stimmrecht, wenn es das Thema Ausstellung betrifft.
 - 5.) Beisitzer haben im Vorstand kein Stimmrecht.
 - 6.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und stellvertretendem Vorsitzenden, sowie in allen finanziellen Angelegenheiten vom Kassenwart einzeln vertreten.
 - 7.) Die komplette Geschäftsführung des Vereins, sowie dessen Geschäftsordnung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 12

Wahl des Vorstandes

- 1.) In den geschäftsführenden Vorstand des MFD LV Bayern e.V. können nur geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren jeweils getrennt nacheinander gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen. Der geschäftsführende Vorstand kann kommissarisch einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Wahlperiode des jeweiligen Vorstandes.

3.) Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende automatisch dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

4.) Das Ausscheiden aus dem Vorstand erfolgt durch schriftliche Rücktrittserklärung, durch Austritt aus dem Verein/Verband, durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder oder durch Tod.

§13

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliedsversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedsversammlung.
- c) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- d) Beschlußfassung von Geschäftsordnungen und Vereinsordnungen auf Landesebene.
- e) Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
- f) Ernennung von Beauftragten mit der Bildung von satzungsbezogenen Projekten.
- g) Berufung von 2 Vorstandsmitgliedern zu Delegierten des Bundesrates. Die Abberufung ist nur aus einem wichtigen Grund möglich.

2.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, welche sowohl in Präsenz als auch in Form einer Online-Sitzung abgehalten werden können, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem zustimmt. Diese werden vom Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) einberufen. Eine Tagesordnung wird vor Beginn der Sitzung vorgelegt.

4.) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sollte es zu einer Stimmengleichheit führen, wird die Stimme des Vorsitzenden höher gewichtet.

5.) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§14

Mitgliederversammlung

1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme, vorausgesetzt der ordnungsgemäßen Beitragszahlung. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlußfassung über die Vereinsauflösung
- c) Beschlußfassung über Änderung der Satzung mit Zustimmung des Bundesverbandes.
- d) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- e) Vertragsabschlüsse oder Geschäftsabschlüsse die den Verein mit mehr als 1 000,- € belasten
- f) Die jährliche Wahl eines Kassenprüfers
- g) Bestellung einer Tierschutzkommission zur Förderung des aktiven Tierschutzes

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Im Regelfall geschieht das per e-Mail, durch die Veröffentlichung auf der Website des Bundesverbandes und des Landesverbandes und in der Vereinszeitschrift. Diese wird jedem

Mitglied per Post zugestellt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder auf schriftlichen Antrag der Mitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, wenn dies mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder fordern.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 15

Protokollieren

- 1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.
- 2) Bei Abwesenheit des Schriftführers ernennt der Vorstand einen Vertreter.

§ 16

Kassenprüfer

- 1.) Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung bekanntzugeben.
- 2.) Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Im Wechsel wird jährlich ein neuer Kassenprüfer gewählt.
- 3.) Sollte der Kassenprüfer vor Ablauf dieser zwei Jahre den Verein verlassen, kann der geschäftsführende Vorstand eine Ersatzperson zum Kassenprüfer bestellen.

§ 17

Landes - Tierschutzkommission

- 1.) Die Mitgliederversammlung kann eine Landes - Tierschutzkommission wählen, die aus zwei Mitgliedern besteht, wovon eine den Vorsitz übernimmt. Ihre Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung vom Bundesvorstand geregelt.
- 2.) Die Landestierschutzkommission gehört dem erweiterten Vorstand an
- 3.) Ihre Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung vom Bundesverband geregelt. Die gesetzlichen Besonderheiten der entsprechenden Bundesländer sind zu beachten.

§ 18 Schiedsstelle

Bei auftretenden Problemen wird die Schiedsstelle des Bundesverbandes in Anspruch genommen.

§ 19 Haftung des Vereins

- 1.) Der Verein haftet den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur, soweit seinen Organen oder sonstigen Personen, die ihm zugerechnet sind, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei einer Zurechnung über §831 BGB haftet der Verein abweichend von Satz 1 nur, wenn der Verrichtungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch ausgewählt wurde.
- 2.) Die Organe des Vereins und die Funktionsträger haften dem Verein und den dieser Satzung unterworfenen Personen in Vereinsangelegenheiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3.) Die für den Verein jeweils Handelnden haften persönlich nur im Falle einer Pflichtverletzung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 20

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- 2.) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Meerschweinchenfreunde Deutschland (MFD) Bundesverband Deutschland e. V: mit Sitz in 47051 Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3.) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigem anderen Verein angestrebt, so, daß die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 21

Datenschutzklausel

- 1.) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und zum Zweck des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
- 2.) Personenbezogene Daten sind: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, E-mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung (sofern Zahlungen per Einzugsermächtigung erfolgen).
- 3.) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbunden Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung

ihrer für die Vereins- und Mitgliederverwaltung erforderlichen personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenkauf) ist nicht statthaft.
- 4.) Die Erhebung weiterer Daten setzt eine schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Mitglieds voraus.
- 5.) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten, Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten.
- 6.) Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, es ist rechtlich, versicherungstechnisch oder behördlich notwendig bzw. angeordnet.

§22

Sprachregelung

In dieser Satzung sind alle Geschlechter gleichwertig angesprochen, auch, wenn hier der einfacheren Lesbarkeit halber das generische Maskulinum verwendet wird.

§23

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nicht richtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. Insoweit treten an Stelle der unwirksamen Bestimmungen neue Bestimmungen und Vorschriften in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 28.09.04 in Grub bei Ebersberg (VR 773) mit Zustimmung des Bundesverbandes beschlossen und mit Mitgliederbeschluss vom 15.11.2009 geändert.
(Eintrag AG München Registergericht VR 30773)
Weitere Änderungen erfolgten am 06.11.2022 auf der Jahreshauptversammlung durch Mitgliederbeschluss.

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.